

Reorganisation des eidgen. Polytechnikums

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **51/52 (1908)**

Heft 15

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei 222 000 kg zu 5,3 Fr.; die Kosten nehmen also mit zunehmendem Konsum ab. Der Mindestbetrag für irgend einen Anschluss ist für einen Wintermonat 20 Dollar = 104 Fr. Bei abgesperrter Leitung in den Sommermonaten ist nichts zu bezahlen.

Trotzdem wir in Europa vielfach andere Verhältnisse haben, als Amerika sie aufweist, ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch bei uns sich derartige vereinigte Kraftzentralen erstellen lassen, die hygienische mit ökonomischen Vorteilen und den Forderungen der Annehmlichkeit in sich vereinigen.

Sehr richtig schreibt Herr *Eberle*, Direktor des Bayer. Revis.-Vereins in München, in der Z. d. V. d. I. vom 9. März 1908: „Nachdem die Dampfmaschine selbst einen kaum zu steigernden Grad von Vollkommenheit erlangt hat, halte ich die zweckmässige Ausgestaltung der Gesamtdampfmaschinen für eine der vornehmsten Aufgaben der Dampftechnik. Nicht nach dem Dampfverbrauch der Betriebsmaschine, sondern nach der *Gesamtausnutzung* des Brennstoffes in der Anlage soll deren Güte beurteilt werden.“

Und Prof. *Rietschel* sagte in seinem Vortrag über Fernheizwerke: „Solche Werke werden sich vielfach geradezu als ein Bedürfnis erweisen. Ich gehe aber noch weiter. Die Wohltat, in unsern Wohnhäusern über eine beliebige zum Heizen, Lüften, Kochen und Waschen zu benutzende Wärmequelle zu verfügen, unter Vermeidung aller Misstände des Kohlen- und Aschentransportes, ist meines Erachtens — wenn auch bisher nicht gefühlt, weil nicht gekannt — vielfach noch grösser als die Wohltat der elektrischen Beleuchtung an Stelle der zurzeit sehr vollkommenen Gasbeleuchtung.“

Reorganisation des eidgen. Polytechnikums.

Reglement

für

die eidgenössische polytechnische Schule.

(Beschluss des Bundesrates vom 21. Sept. 1908.)

(Schluss.)

2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 95. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.

Art. 96. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 97. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und steht der Kanzlei des Schulrates vor. Er ist zugleich Sekretär des Schulratspräsidenten.

Art. 98. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche in Art. 93 aufgezählte Gegenstände.

1. Dem Schulrate liegt ob:

a) darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig, in Uebereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen erteilt werde, und dass die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er hat die hierfür notwendigen Spezialweisungen zu erlassen;

b) den Direktor der Schule und seinen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 86), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Oberbibliothekar, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, das Personal der Verwaltung der Schule und die Assistenten aller Art zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Abteilungsvorstände (Art. 81) auszuüben;

c) die Besoldungen des von ihm gewählten Personales innerhalb der Schranken des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und des Budgets der Schule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zu handeln des Finanzdepartements;

d) über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;

e) den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;

f) über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;

g) die Grundsätze festzustellen, nach denen die Aufnahme der Studierenden und Zuhörer zu geschehen hat;

h) über den Erlass oder die Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studierenden Beschluss zu fassen;

i) über die Stipendiengesuche der Studierenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;

k) die Beiträge der Studierenden an die Krankenkasse und Unfallversicherung, sowie die besonderen Gebühren für Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten zu bestimmen;

l) innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;

m) die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;

n) die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekskommission zu erlassen;

o) über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;

p) dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule zu erstatten;

q) die Zeit des Anfangs und Schlusses des Semesters zu bestimmen;

r) die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen;

s) Disziplinarfälle, die ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.

2. Auf den Antrag der Abteilungskonferenzen hat der Schulrat:

a) die Normalstudienpläne festzusetzen und die Unterrichtsprogramme zu prüfen und zu genehmigen;

b) über die den Studierenden auszustellenden Fachschuldiplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden.

Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule betreffenden Geschäfte, die nicht durch das Gesetz und das Reglement anderen Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 99. Der Schulrat wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen einholen.

Je nachdem er es für angemessen findet, tritt er oder der Schulratspräsident mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen über den einzelnen Lehrern in direkte Verbindung.

Art. 100. Der Schulrat bestimmt den Zeitpunkt seiner Sitzungen, und versammelt sich überdies, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 101. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschiedigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 102. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt zu nehmen.

Art. 103. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung.

Art. 104. Der Präsident des Schulrates legt dem letzteren mit Bezug auf alle Geschäfte, über die eine förmliche Schlussnahme gefasst werden soll, schriftliche Anträge vor.

Jedes Mitglied des Schulrates besitzt das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 105. Der Präsident des Schulrates überwacht den Gang der Anstalt.

Art. 106. Er sorgt für die Vollziehung der die Schule betreffenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates.

Art. 107. Der Präsident des Schulrates führt die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringlichen, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht ihm zu:

a) Aufnahmegesuche von Studierenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Unterricht zu erledigen;

b) Disziplinarfälle zu erledigen, die in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;

c) in dringlichen Fällen über Urlaubsgesuche von Lehrern zu entscheiden;

